

Gabriele Dröge

12489 Berlin

Tel:

mail@notmeerschweinchen-berlin.de

Schutzvertrag

Zwischen Gabriele Dröge und

Name:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

Im Nachfolgenden Übernehmer genannt, kommt folgender Vertrag zustande:

Übergabe folgender Tiere:

Tierart: Meerschweinchen

Geschlecht:

Name:

Farbe:

Rasse:

Geboren:

§1

Der Übernehmer verpflichtet sich, das ihm übergebene Tier artgerecht zu halten (täglich frisches Wasser, Futter sowie Heu, keine Einzelhaltung, ausreichend Platz und Auslauf).

Des Weiteren ist der Käfig/Eigenbau/Außenstall gegen Fressfeinde zu sichern (z.B. Hund oder Katze) und so zu bauen, dass die Tiere nicht entlaufen können.

Das Tier wird nicht in Einzelhaltung vermittelt, eine Gehege/Käfiggröße von 1,20x0,6m ist nicht zu unterschreiten, zusätzlich muss dem Tier täglich Freigang / Auslauf auf mindestens der doppelten Gehegegröße gewährt werden. Sollten die Tiere keinen Auslauf haben, darf die Gehegegröße 2m² für zwei Tiere nicht unterschreiten.

Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes sind einzuhalten. Jede Misshandlung oder Quälerei ist zu unterlassen und solche auch nicht durch Dritte zu dulden. Im Krankheitsfall ist für eine tierärztliche Betreuung zu sorgen.

§2

Der Übernehmer weiß, dass er mit der Übergabe des Tieres Tierhalter im Sinne des § 833 BGB ist.

§3

Es besteht darüber Einigkeit, dass das Eigentum an dem übergebenen Tier erst nach Ablauf eines Monats nach Vertragsschluss auf den Übernehmer übergeht. Gabriele Dröge ist berechtigt, diesen Vertrag bis zum endgültigen Eigentumsübergang zu kündigen, wenn der Übernehmer seinen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachkommt.

§4

Der Übernehmer verpflichtet sich, mit dem übergebenen Tier weder zu züchten noch es für Tierversuche oder als Futtertiere zu verwenden oder weiterzugeben. Werden dennoch Jungtiere geboren ist Gabriele Dröge zu verständigen. Die Jungtiere dürfen nur mit einem Schutzvertrag von Gabriele Dröge an Dritte abgegeben werden. Männliche Tiere sind mit drei bis vier Wochen zu kastrieren und müssen mit spätestens vier Wochen von der Mutter und den Schwestern getrennt werden.

Sollte eine gemischtgeschlechtliche Unterbringung geplant sein, sind die männlichen Tiere VOR der Vergesellschaftung zu kastrieren sowie die Kastrations-Quarantäne mit sechs Wochen einzuhalten. Das übergebene Tier soll im neuen Zuhause in einer festen Gruppenstruktur leben können. Daher sind Gruppenveränderungen durch zwei oder mehr Tiere Gabriele Dröge mitzuteilen.

§5

Eine Weitergabe des Tieres an Dritte ist ohne Einwilligung von Gabriele Dröge nicht gestattet, auch nicht an Verwandte. Sollte es zwingende Gründe geben, das Tier nicht mehr halten zu können, ist Gabriele Dröge davon in Kenntnis zu setzen, um gemeinsam eine Lösung zu finden. Entweder wird dann die Einwilligung zur Weitergabe mit Schutzvertrag erteilt oder das Tier wird an Gabriele Dröge zurückgegeben. Das Tier darf weder verschenkt noch verkauft werden.

Sollte das Tier schwer krank werden und der Übernehmer zeitlich oder finanziell nicht mehr in der Lage sein, das Tier bedarfsgerecht zu versorgen oder die Vergesellschaftung plötzlich nicht mehr funktionieren, ist es selbstverständlich möglich, das Tier an Gabriele Dröge zurückzugeben. Nach Ablauf eines Monats nach Vertragsabschluss ist eine Erstattung der Schutzgebühr jedoch nicht mehr möglich.

Sollte das Tier entlaufen (z.B. bei Aussenhaltung oder beim Freigang auf der Wiese), ist der Verlust sofort Gabriele Dröge mitzuteilen. Der Tierhalter muss jede Maßnahme ergreifen und dulden, die zum Auffinden des Tieres geeignet erscheint.

Der Tod des Tieres ist Gabriele Dröge innerhalb einer Woche mitzuteilen. Die Tötung des Tieres mit Ausnahme von zwingenden medizinischen Gründen bedarf der Zustimmung von Gabriele Dröge und ist ausschließlich durch einen Tierarzt zulässig. In diesem Fall ist eine tierärztliche Bestätigung vorzulegen.

§6

Der Übernehmer erklärt sich damit einverstanden, dass Gabriele Dröge sich auch unangemeldet von der vertragsgerechten Haltung des übernommenen Tieres überzeugt. Liegt keine vertragsgerechte Haltung vor, so ist Gabriele Dröge berechtigt, das Tier ohne Entschädigung abzuholen. Dieses Recht besteht auch, wenn sonstige erhebliche Abweichungen von den bei der Übergabe vorausgesetzten Haltungsbedingungen festgestellt werden, insbesondere dann, wenn wesentliche Umstände arglistig vorgespielt oder verschwiegen wurden.

Eine Änderung des Orts der Haltung ist Gabriele Dröge unverzüglich mitzuteilen.

§7

Gabriele Dröge übernimmt keine Haftung für vorhandene oder nachträglich entstehende charakterliche oder gesundheitliche Defizite und sonstige Entwicklungen. Zum Zeitpunkt der Übergabe sind Gabriele Dröge keine Krankheiten bekannt, sofern nicht nachfolgend aufgeführt.

§8

Für den Fall, dass Gabriele Dröge hinsichtlich des übergebenen Tieres nicht Verfügungsberechtigt war, verpflichtet sich der Übernehmer, das Tier unverzüglich an Gabriele Dröge herauszugeben. Ansprüche, ganz gleich welcher Art, bestehen für diesen Fall nicht.

§9

Bei Nichteinhaltung des Schutzvertrages ist Gabriele Dröge berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Der Übernehmer ist auf Verlangen zur entschädigungslosen Rückübergabe des Tieres an Gabriele Dröge verpflichtet.

§10

Der Übernehmer erklärt sich mit der Speicherung seiner persönlichen Daten einverstanden. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur an Behörden, die mit der Tiervermittlung in Zusammenhang stehen.

§11

Dieser Schutzvertrag ist in zweifacher Ausfertigung erstellt. Mündliche Nebenabreden sind ausgeschlossen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

§12

Der Übernehmer zahlt an Gabriele Dröge eine Schutzgebühr in Höhe von €.

Den Vertragstext habe ich gelesen und erkenne ihn in allen Einzelheiten an.

Berlin, den

Übernehmer

Gabriele Dröge